

4.1 Wie lange kann ich eine Freistellung beantragen?

Als Schüler_in kannst du dich nach dem Erlass bis zu zehn Unterrichtstage im Schuljahr beurlauben lassen.

Im Erlass ist jedoch nicht explizit aufgeführt, wofür Schüler_innen beurlaubt werden können. Daher liegt es im Ermessen deiner Klassen- oder Schulleitung, ob und wofür Freistellungen gewährt werden. In der Regel braucht es dazu einen „wichtigen Grund“ und was als wichtiger Grund gesehen wird, entscheidet die Schule selbst. Eine Freistellung solltest du daher nur beantragen, wenn es wirklich notwendig ist und es keine anderen möglichen Termine gibt. Du solltest deinen Antrag gut begründen, indem du aufzeigst, warum es für die Veranstaltung wichtig ist, dass du daran beteiligt bist (z.B. weil du eine Jugendgruppe leitest).

Auch in den Berufsbildenden Schulen entscheidet die Schulleitung über deine Freistellung. Im Bereich des berufstheoretischen Unterrichts darf die Gesamtdauer deiner Freistellung innerhalb eines Ausbildungsjahres 24 Unterrichtsstunden nicht überschreiten (Bbs-VO § 16). Innerhalb der berufspraktischen Ausbildung liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Kammern als zuständige Stellen (z.B. HWK, IHK) bzw. dem zuständigen Betrieb.

4.2 Wie und wo beantrage ich eine Freistellung?

Wenn du nur einen freien Tag beantragst, kann deine Klassenleitung darüber entscheiden, ob sie die Freistellung gewährt. Bei mehreren Tagen ist die Schulleitung für die Entscheidung zuständig (gemäß Erlass der KMK von 2013). Gib den Antrag frühzeitig ab, am besten einige Wochen vor deiner geplanten Freistellung.

Den Antrag kannst du selber schreiben oder deinen Träger darum bitten. Möglicherweise gibt es auch schon vorbereitete Anträge. Erkundige dich am besten bei deinem Träger.

5. Freistellungen für Studierende

Für Studierende gibt es derzeit keine gesetzliche Regelung für Freistellungen von Vorlesungen und Seminaren oder die Verlängerung von Abgabefristen aufgrund von ehrenamtlichem Engagement. Dennoch lohnt es sich, mit den Dozent_innen zu sprechen und sie um eine längere Abgabefrist - z.B. für eine Hausarbeit - zu bitten oder darum, dich für einen kurzen Zeitraum von der Anwesenheitspflicht zu entbinden. Viele Dozent_innen finden ehrenamtliches Engagement sehr sinnvoll und stehen dem offen gegenüber. Auch hier ist es in jedem Fall von Vorteil, wenn du gute Argumente mit in das Gespräch bringst.

6. Checkliste zur Antragstellung

Du hast eine wichtige Tagung oder bist Betreuer_in für eine Jugendfreizeit und brauchst dafür eine Freistellung?

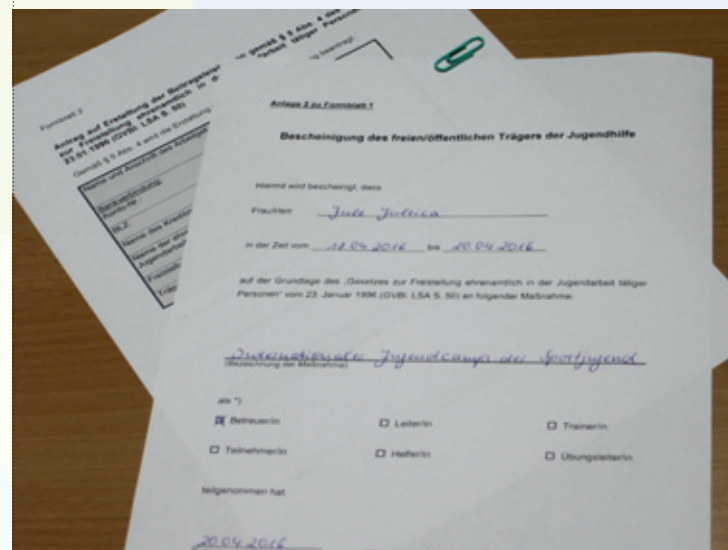
Hier sind noch einmal die Schritte zur Freistellung:

- Finde die relevanten Punkte zur Aktivität heraus: Wer ist der Träger? Wie heißt die Veranstaltung? Wie viele Freistellungstage brauchst du dafür?
- Überprüfe, ob die Aktivität den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht und ob es keine Möglichkeit gibt, am Nachmittag, am Wochenende oder in den Ferien daran teilzunehmen!
- Sprich eventuell schon einmal mit deinem_deiner Lehrer_in oder deinem_deiner Dozent_in über deine Pläne und erkläre, warum deine Teilnahme wichtig ist, denn als Schüler_in oder Student_in brauchst du einen „wichtigen Grund“ zur Freistellung!
- Lade den Antrag mit den benötigten Formblättern auf www.kjr-lsa.de herunter oder sprich deinen Träger an, ob es einen vorbereiteten Antrag gibt. Füll das Formular aus und lass es vom Träger unterschreiben.
- Gib den Antrag ein paar Wochen vor deiner geplanten Freistellung bei deinem_deiner Arbeitgeber_in oder bei deiner Schule ab.
- Wenn dein_e Arbeitgeber_in oder die Schule einverstanden sind und den Antrag genehmigen, kann es losgehen!

7. Wie überzeuge ich meine_n Arbeitgeber_in oder meine Lehrenden von meinem Antrag?

Als Schüler_in oder Student_in hängt die Zustimmung zu deiner Freistellung von deinen Lehrenden ab. Deswegen ist es besonders wichtig, dass du schon vor der Antragstellung das Gespräch suchst und die Gründe für deinen Antrag erklärst. Hier sind ein paar Argumente, die du im Gespräch mit der Schule, der Uni oder dem_der Arbeitgeber_in anbringen kannst:

- Dein Engagement leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung und Betreuung von jungen Menschen und bietet einen Mehrwert für die Gesellschaft, z.B. weil du dich für die Partizipation junger Menschen in der Gesellschaft/Politik einsetzt.
- Du hast als Angestellte_r ein Recht auf Freistellung. Verweise auf das Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen. Insbesondere, wenn du eine Jugendgruppe leitest, sollte dein Engagement gefördert werden.



- Mache deutlich, dass du deinen Urlaub zur Erholung oder für private Pläne möchtest und du dich während der Freistellung für gesellschaftliche Belange einsetzen wirst. Verweise dabei auch darauf, dass ein Großteil deines Engagements in deiner Freizeit erfolgt, also nachmittags, am Wochenende oder in deinem Urlaub.
- Zeige auf, dass du durch dein Engagement neues Wissen und neue Fähigkeiten gewinnst und du deine soziale Kompetenz ausbaust, die du dann wieder im Beruf, im Unterricht oder in Seminaren einbringen kannst.
- Arbeitgeber_innen, Schulen und Universitäten haben auch eine soziale Verantwortung, die sie durch Freistellungen für wichtige ehrenamtliche Tätigkeiten wahrnehmen können.
- Deine_n Arbeitgeber_in kostet deine Freistellung nichts, die Versicherungsbeiträge für die Freistellungstage können erstattet werden.
- Stelle klar, dass du den verpassten Lehrstoff selbstständig nacharbeiten wirst.

Diese Ausgabe wurde übergeben von:

Weitere Informationen



Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Schleiufer 14
39104 Magdeburg
Fon: 0391.535 394 80
Fax: 0391.597 95 38
Email: info@kjr-lsa.de
Internet: www.kjr-lsa.de und www.juleica-lsa.de

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der kreisfreien Städte und Landkreise. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie seiner Mitglieder gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und der Öffentlichkeit. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica.

Herausgeber: Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
V.i.S.d.P. Fabian Pfister
Fotos: © vege, JWS - Fotolia.com & KJR LSA

Diese Ausgabe wurde gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.



fakt
KOMPAKT



Ausgabe
3/2016



Zeit für ehrenamtliches Engagement

Wann besteht Anspruch auf Freistellung?

Freistellung: Gesetze, Rahmenbedingungen und Antragstellung

Vorwort

Ob als Jugendleitung, Teamer_in für Ferienfreizeiten, bei Jugendbegegnungen oder in der Interessenvertretung deines Jugendverbandes: Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit sind viel unterwegs. Nicht immer fallen diese Aktivitäten in deine Urlaubs-/Ferienzeiten oder können nachmittags, abends oder am Wochenende stattfinden. Gerade Freizeiten, Zeltlager und Jugendbegegnungen dauern meist länger als ein Wochenende und wichtige Gremiensitzungen finden durchaus auch vormittags statt. Vielleicht möchtest du deine Urlaubstage auch für Reisen oder Zeit mit Freund_innen und Familie nutzen. Oder aber du hast gar nicht ausreichend Urlaubstage zur Verfügung, um dein Ehrenamt und deine privaten Interessen unter einen Hut zu bringen.

Gerade als Schüler_in oder Student_in sind deine Ferienzeiten von der Schule bzw. der Universität festgelegt und passen nicht zwangsläufig mit deinen Terminen für die Betreuung von Jugendfreizeiten oder einem wichtigen Treffen deines Verbandes zusammen. Aber was tun, wenn Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitszeiten mit dem Ehrenamt kollidieren? Heißt das, dass du nicht mehr an wichtigen Terminen deines Verbandes teilnehmen oder die Betreuung von Jugendgruppen nicht mehr übernehmen kannst?

Dein ehrenamtliches Engagement ist wichtig und sehr wertvoll für die Gesellschaft, daher wird es vom Land Sachsen-Anhalt gefördert und unterstützt. Natürlich solltest du deine ehrenamtlichen Aktivitäten vor allem nachmittags, am Wochenende oder in den Ferien ausüben. Wenn das aber nicht geht - wie z.B. bei einer wichtigen ganztägigen Tagung deines Jugendverbandes - dann gibt es bestimmte gesetzliche Regelungen dafür, dass du dich für einen begrenzten Zeitraum von der Arbeit oder der Schule befreien lassen kannst, um deinem Ehrenamt nachzugehen.

Alles, was du dazu wissen und beachten musst, hat der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. dir auf den folgenden Seiten kompakt zusammengefasst.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Wer für welche Aktivitäten wie lange freigestellt wird, das bestimmen die einzelnen Bundesländer selbst. Für Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden (Berufstätige und Auszubildende) wird dies in Sachsen-Anhalt durch das *Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen* (kurz: Freistellungsgesetz)¹ geregelt (mehr dazu unter Punkt 2).

Selbstständige bezieht das Freistellungsgesetz nicht mit ein, sodass diese in dem Fall auch keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Erstattung von Lohnkosten haben. Für Beamt_innen gelten ebenfalls andere Bestimmungen, die in § 15 der Verordnung über den Urlaub der Beamt_innen im Land Sachsen-Anhalt festgehalten sind.

Für Schüler_innen gibt es zwar keine konkrete Regelung zur Freistellung vom Unterricht für ehrenamtliche Aktivitäten, es gibt jedoch einen Runderlass der Kultusministerkonferenz (KMK). In diesem wird der Schulleitung das Recht übertragen, Schüler_innen für einen bestimmten Zeitraum zu beurlauben.² Es kommt also auf die individuelle Zustimmung der Schule an (mehr dazu unter Punkt 4).

Bei Studierenden ist eine Freistellung von Vorlesungen und Seminaren derzeit noch nicht gesetzlich geregelt (mehr dazu unter Punkt 5).

¹ Du findest das Gesetz unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>

² Den Runderlass findest du unter http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/entscheidungsbefugnisse_schulleiter.pdf (Zugriff: 07.12.2016)

2. Das Freistellungsgesetz in Sachsen-Anhalt

2.1 Wer kann eine Freistellung beantragen?

Alle Berufstätigen und Auszubildenden, die in der Jugend(verbands)arbeit ehrenamtlich aktiv und mindestens 16 Jahre alt sind, können einen Antrag auf Freistellung einreichen. Dies gilt insbesondere für Leiter_innen und Helfer_innen von Jugendgruppen sowie Trainer_innen oder Übungsleiter_innen von Sportvereinen (Freistellungsgesetz § 1, Abs. 1 und 4).

Achtung: Für Auszubildende gilt das nur für Arbeitstage, nicht für Berufsschultage. An Berufsschultagen gilt § 16 der Bbs-VO, der Verordnung über Berufsbildende Schulen (mehr dazu unter Punkt 4).

2.2 Was gilt dabei als Jugendarbeit?

Die Freistellung gilt nach § 1 des Freistellungsgesetzes für:

- den Einsatz in Zeltlagern, Begegnungsstätten und Jugendherbergen, in denen Jugendliche zur Erholung oder zur Ferienfreizeit zusammenkommen
- die Betreuung von Jugendwanderungen und -begegnungen
- die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden
- den Besuch von Tagungen dieser Träger
- die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen

Für Aktivitäten, die hier nicht direkt aufgeführt sind, wie z.B. Veranstaltungen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit, die nicht auf den Nachmittag oder das Wochenende verschoben werden können, kannst du trotzdem versuchen, eine Freistellung zu bekommen. Das liegt aber dann im Ermessen deines

¹ Du findest die Verordnung online unter <http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/ve-bbs.pdf> (Zugriff: 07.12.2016)



Arbeitgebers_deiner Arbeitgeberin und fällt nicht unter das Freistellungsgesetz. Wir empfehlen dir ein Vorgehen ähnlich dem, welches wir für Schüler_innen empfehlen.

2.3 Welche Träger sind damit gemeint?

Das Freistellungsgesetz besagt, dass du dich für Veranstaltungen und Schulungen von öffentlichen und freien Trägern beurlauben lassen kannst. Öffentliche Träger sind das Land Sachsen-Anhalt sowie auf kommunaler Ebene die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie errichten zur Erledigung ihrer Aufgaben ein Jugendamt.

Zu den freien Trägern zählen Vereine, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände, die nach § 75 SGB VIII vom entsprechenden öffentlichen Träger in der Regel unter Beteiligung des (Landes)Jugendhilfeausschusses als solche anerkannt wurden oder per Gesetz anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind.

2.4 Wie lang kann ich Freistellung beantragen?

Wenn du in einer dualen Ausbildung oder berufstätig bist, dann kannst du dich nach § 2 Abs. 1-3 des Freistellungsgesetzes bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr für dein ehrenamtliches Engagement freistellen lassen. Diese Tage dürfen allerdings auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden. Im Gegensatz zu Urlaubstagen, die manchmal mit in das nächste Jahr genommen werden können, sind Freistellungstage nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Wenn also in einem Jahr nicht alle Tage genutzt wurden, sind es im nächsten Jahr trotzdem nur zwölf.

2.5 Was kostet mich und meine_n Arbeitgeber_in die Freistellung?

Für dich als Antragsteller_in ist die Freistellung nicht mit Kosten verbunden. Dein_e Arbeitgeber_in ist aber nicht verpflichtet, dir für diese Zeit Gehalt bzw. Ausbildungsvergütung zu zahlen (Freistellungsgesetz § 2, Abs. 2). Zum Ausgleich bekommst du vom Land Sachsen-Anhalt 18,00 Euro für jeden Tag der Freistellung ausgezahlt (Freistellungsgesetz § 5 Abs. 1). Trotzdem muss dein_e Arbeitgeber_in auch für freigestellte Tage weiterhin den Beitrag zur Gesamtsozialversicherung zahlen. Dieser kann jedoch durch das Land erstattet werden, wenn der_die Arbeitgeber_in das beantragt (Freistellungsgesetz § 5 Abs. 2-4).

2.6 Wie und wo beantrage ich eine Freistellung?

Als Berufstätige_r oder Auszubildende_r kannst du den Antrag auf Freistellung selbst ausfüllen und dann von deinem Träger unterschreiben lassen. Alternativ kannst du ihn aber auch von deinem Träger erstellen lassen und dann ausfüllen. Manchmal gibt es sogar schon vorbereitete Anträge, daher fragst du am besten vorher einmal nach.

Spätestens sechs Wochen vor deiner geplanten Freistellung musst du den Antrag schriftlich bei deinem_deiner Arbeitgeber_in einreichen.

Wichtig ist, dass dabei kein betriebliches Interesse - wie wichtige Termine oder Urlaubszeiten anderer Mitarbeiter_innen - im Wege stehen, sonst kann dein Antrag abgelehnt werden. Um sicherzugehen, dass nichts dazwischenkommt, solltest du deine Pläne schon vor der Antragstellung mit deinem_deiner Vorgesetzten besprechen.

Wenn sich deine geplante Freistellung mit Berufsschultagen überschneidet, musst du zusätzlich einen Antrag auf Freistellung vom Unterricht in der Berufsschule stellen.

3. Freistellung von der Arbeit für Beamt_innen

Als Beamter_Beamtin gilt für dich die Verordnung über den Urlaub der Beamt_innen im Land Sachsen-Anhalt von 2014. Die ehrenamtlichen Aktivitäten, für die du freigestellt werden kannst, sind die Gleichen wie beim Freistellungsgesetz (siehe Punkt 2.2), jedoch kannst du dich pro Jahr nur für drei Arbeitstage beurlauben lassen.

4. Freistellung vom Unterricht für Schüler_innen und schulische Auszubildende

Für Schüler_innen in allgemeinbildenden Schulen und Azubis in schulischer Ausbildung gelten die Landesschulgesetze, genau wie für duale Auszubildende während ihrer Berufsschultage. Daher greift hier das Freistellungsgesetz nicht. Es gibt jedoch eine Regelung (einen sog. Runderlass) zur Beurlaubung von Schüler_innen, sodass es für euch trotzdem eine Möglichkeit gibt, euch kurzzeitig vom Unterricht freistellen zu lassen.

Für welche ehrenamtlichen Aktivitäten bei welchen Trägern es eine Beurlaubung geben kann, ist im Runderlass nicht festgehalten. Als Richtlinie kannst du dich jedoch an den Bestimmungen des Freistellungsgesetzes orientieren (siehe Punkte 2.2 und 2.3).

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zu zehn Unterrichtstage beurlaubt werden. Die Entscheidungsbefugnis zur Beurlaubung für einen Tag kann auf die Klassenleiterin oder den Klassenleiter übertragen werden.

Runderlass des Kultusministeriums Land Sachsen-Anhalt vom 16.09.2013